

ARGOS-Vortrag zum Thema:

Versicherungen und Rechtspraxis im Raketenmodellsport

Stand der Folien: Oktober 2013

- Gehalten am 06. Juli 2013 in Kaltbrunn:

Versicherungen: Vorwort

Ausgangspunkt zur Haftpflicht (ohne Aspekt der Straftatbestände)

Art. 41 Abs. 1 OR:

- "Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet."

Es gelten vier haftpflichtrechtliche Grundbegriffe:

- Der Schaden („wer **Schaden** zufügt“).
- Der Kausalzusammenhang („wer Schaden **zufügt**“).
- Die Widerrechtlichkeit („wer **widerrechtlich** Schaden zufügt“).
- Das Verschulden („sei es mit **Absicht**, sei es aus **Fahrlässigkeit**“)

Die Haftung ist also generell unbegrenzt, explizit nicht erwähnt ist z.B. Genugtuung etc.

Das schweizerische Bundesgericht verwendet grundsätzlich den klassischen Begriff, indem es formuliert:

„Schaden ist die ungewollte Verminderung des Reinvermögens. Er kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen und entspricht nach allgemeiner Auffassung der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte“ (BGE 116 II 444; vgl. auch BGE 115 II 481 und 120 II 298).

Versicherungen: Allgemeine Fragen

1. Wie hoch ist im Tripoli Mitgliedsbeitrag (60 \$) der Versicherungsanteil ?
2. Wie hoch ist im ARGOS-Mitgliedsbeitrag der Tripoli-/Versicherungsanteil ?
3. Was gilt für Nicht-Tripoli-Mitglieder (A-G-Motoren) ?
4. Muss eine Haftpflichtversicherung für Modellraketen ab 30kg abgeschlossen werden und/oder sind diese zulassungspflichtig?
5. Sind wir gesetzlich als Person/Verein verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen unserer Tätigkeiten abzuschliessen ?
6. Deckt meine CH-Privathaftpflichtversicherung die Schäden an Anderen ab, welche ich durch meine Argos-Tätigkeiten (Flüge, Helfer etc.) verursache ?
7. In welche gesetzliche Kategorie(n) fallen unsere Raketenmodelle und wo wäre Jürg's Hagelrakete einzuordnen ?
 1. Fluggeräte
 2. Flugkörper
 3. Luftfahrzeuge
 4. Geschosse
 5. Raketen
 6. Übrige Flugkörper

Tripoli Versicherung: Allgemeine Fragen

Ordinary Income/Expense

Income

Card Upgrade	1,165.00
contests and records fee	5.00
Donations	
Gates Scholarship Fund	355.00
Donations - Other	6,430.00
	<hr/>
Total Donations	6,785.00
Dues New Members	38,200.00
Dues Renewal	168,894.12
Duplicate Forms	40.00
Prefecture Fee	9,100.94
Program Fees	18.00
Reimbursed Expenses	6,000.00
Rockets Magazine	0.00
Trademark Royalty	249.95
	<hr/>
Total Income	230,458.01

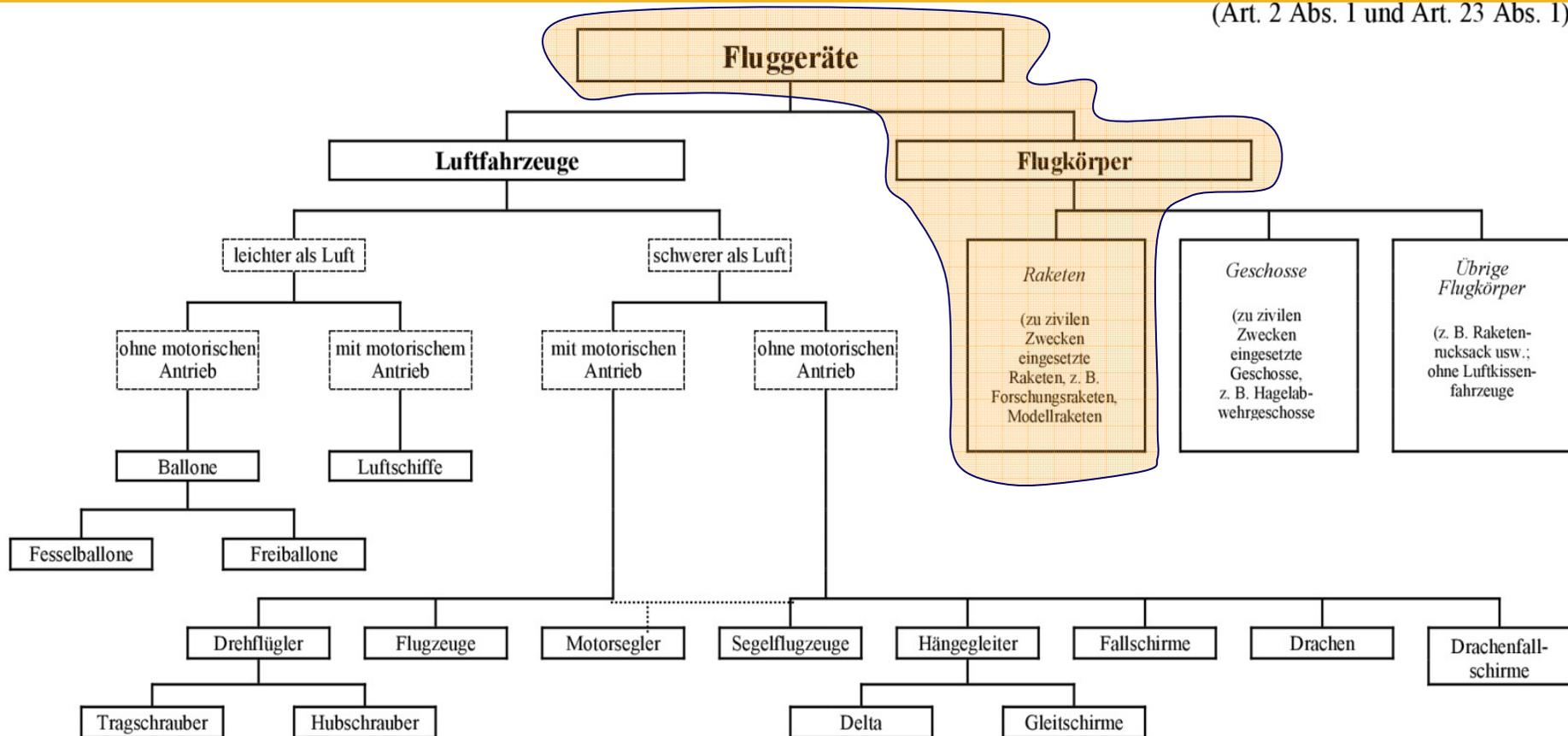
Tripoli Versicherung: Allgemeine Fragen

Expense	
Accountant	800.00
Bank Service Charges	77.88
Credit Card Expense	6,273.68
HQ Operations	28,725.00
Insurance	99,470.00
Motor Testing	312.47
Office Supplies	1,052.53
Postage and Delivery	3,897.25
Postage Meter	24,000.00
Printing and Reproduction	12,337.20
Professional Fees	
Legal Fees	175.00
Total Professional Fees	<u>175.00</u>
Program Expense	13,802.99
Repairs	148.95
Telephone	3,549.95
Travel & Ent	16,712.59
Tripoli Report	8,948.84
Web Page	2,580.00
Total Expense	<u><u>222,864.33</u></u>

Versicherungen: Allgemeine Fragen

Einteilung in Kategorien von Fluggeräten (Anhang LfV)

(Art. 2 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1)



158 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 3028).

Versicherungen: Allgemeine Fragen

Fragen rund um Versicherungen im CH-Raketenmodellsport

8. Sind Schäden, die meine eigene Rakete an meinen eigenen Wertgegenständen/Mir selbst anrichtet, ebenfalls irgendwie gedeckt ?
9. Wie hoch ist die Selbstbeteiligung bei Schäden, welche die Tripoli Versicherung deckt ?
10. Eine Rakete eines anderen Tripoli- (Nicht Vereins-)mitgliedes trifft mich und ich brauche eine medizinische Behandlung in Höhe von 10 KCHF. Zahlt die Tripoli Versicherung und wenn ja wieviel ?
11. Am Flugtag verursacht mein Raketenabsturz einen Sachschaden. Gott sei Dank ist das ein Tripoli-Launch und der Verein sowie ich sind ja versichert. Die Argos erledigt den Papierkrieg und Jürg als Tripoli-Präfekt ist mein erster Ansprechpartner ?
12. Thomas kommt immer wieder zu Flugveranstaltungen und hilft mit, ist aber kein Tripoli-Mitglied. Er ist heute nicht offiziell als Helfer eingeteilt, aber verlädt Vereinsmaterial in den Lastwagen auf der Range und verletzt sich. Ist er durch Tripoli mitversichert ?
13. Am ALRS richtet der Pad-Manager nach bestem Wissen die Rampe zu flach ein. Die Rakete funktioniert tadellos, driftet aber auf eine Strasse ab und beschädigt ein Auto. Wer ist Verursacher und muss den Schaden anmelden (und den Selbstbehalt aufbringen) ?

Versicherungen: Allgemeine Fragen

Fragen rund um Versicherungen im CH-Raketenmodellsport

14. Wie hoch darf eine Rakete und/oder ein Modellflugzeug maximal fliegen und gibt es Einschränkungen?
15. Muss der Flyer oder der geschädigte die Tripoli-Versicherung einfordern ?
16. Ein Kind eines (Nicht)-Tripoli-Mitgliedes verursacht einen Schaden. Haften Eltern hier für Ihre Kinder ?
17. Beim Transport des Ariane-Pads aus dem Vereinskeller zum Lastwagen fällt mir ein schwerer "Fuss" auf denselbigen und ich bin verletzt. Zahlt die Tripoli-Versicherung ? Wenn nein, ab wann zahlt sie genau ?

Versicherungen: Allgemeine Aussagen

Allgemeine Aussagen zur Haftpflichtversicherung

- Versicherungen wirken nur bei Fahrlässigkeit: **Grobfahrlässigkeit bzw. Vorsatz ist meist ausgeschlossen**. Vorsatz ist juristisch vermeidbar, wenn man sich „explizit“ an die Regeln hält, welche dem Stand der Technik entsprechen.
- Haftpflichtversicherungen wirken grundsätzlich nur, wenn eine **andere Person/Sache als der Verursacher** geschädigt wird (ansonsten ist das eine Vollkasko-/Hausratsversicherung).
- Fast Alles was **ausserhalb der Erwerbstätigkeit** liegt kann mit einer Privathaftpflichtversicherung gedeckt werden. (mit Selbstbehalt in Höhe von ca. 10% des Schadenbetrages, minimal ca. 200 CHF, maximal ca. 2000 CHF).

Rechtsverbindlicher Auszug aus einer aktuellen Versicherung (Zürich): *“Die versicherten Personen sind für die Folgen aus Ihrem Verhalten im privaten Leben versichert”*. **Besondere Gefahren sind vollständig aufgelistet und nicht versichert**, können aber mit höherer Prämie ebenfalls versichert werden. Dies sind abschliessend: „Pferdesport, Jagd, Beruf, Fallschirmspringen, Benützung fremder Fahrzeuge, Schiffe und Surfbretter, Wildtierhalter“

Versicherungen: Allgemeine Aussagen

Allgemeine Aussagen zur Haftpflichtversicherung

4. Grundsätzlich wirkt eine Versicherungsdeckung nur wenn:
 - a. Die **gesetzlichen** (bzgl. Flugkörper, nicht Luftfahrzeugen) **und**
 - b. Die **versicherungstechnischen** Auflagen eingehalten werden.

5. In den meisten “allgemeinen Geschäftsbedingungen” steht und ist auch Rechtspraxis: “Eine **bewusste** Überschreitung der Gesetze d.h. vorsätzliche Handlung kann haftungsmäßig nicht an einen Dritten oder den Versicherer weitergeben werden.”
(Im Obligationenrecht Art. 100 Abs. 1 kann zwar die Haftung nicht einfach wegbedungen werden, aber es spielt für uns dann keine Rolle, da Regress genommen werden kann und viel Spass beim Verklagen einer Versicherung)

Versicherungen: Allgemeine Aussagen

Allgemeine Aussagen zur Haftpflichtversicherung

- 4. Vorsatz erfüllt oft auch einen Straftatbestand** und zieht weitere Konsequenzen nach sich, da dies meist von Amtes wegen verfolgt wird und dann wird die Haftungsfrage amtlich geklärt (durch einen Staatsanwalt, der dann auch ggfs. Anklage erhebt) und die Versicherung wird diese Einschätzung dankbar übernehmen. Der Versicherer unterstützt zwar in der Haftpflicht auch bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsschutz), was jedoch nicht unbedingt das strafrechtliche Verfahren einschließt – das wäre dann ein Fall für eine Rechtsschutz-Versicherung, was z.B. in Modellflugversicherungen immer im Paket (als eigene Versicherung) eingeschlossen ist
- 5. Fahrzeuge** sind in der Privathaftpflichtversicherung meist **ausgeschlossen**, hier ist Teil-/Vollkasko abzuschliessen. Z.B. wenn eine Rakete aufs Auto fällt, gilt die Kasko (ist auch im Tripoli Reglement so aufgeführt)

Versicherungen: Praxis

Nach welchen Kriterien prüft eine Haftpflichtversicherung Ihre Pflicht

Es besteht Versicherungsschutz nach der jetzigen CH-Gesetzeslage nur wenn:

- Eine personenbezogene (z.B. Alter, Level etc.) Aufstiegserlaubnis besteht
- Eine geländebezogene (Flugverkehr, Wolken, Höhe etc.) Aufstiegserlaubnis besteht
- Der Raketenantrieb zugelassen und geeignet für das Modell ist (RSO-Mithaftung bei Grobfahrlässigkeit)
- Der Eigentümer des Geländes einverstanden ist
- Eine Versicherung namentlich für alle am möglichen Unfall Beteiligten abgeschlossen ist, ansonsten gilt unbegrenzte Haftung (Vereinsmitglieder, Familienmitglieder, Zuschauer, Helfer etc. eingeschlossen ?). Die Tripoli-Versicherung im Vergleich zur Privathaftpflicht wirkt relativ abgegrenzt nur auf Events, nicht bei der Vorbereitung, Transport etc.
- “Der Stand der Technik berücksichtigt ist”, z.B. anerkannter Safety Code
- Eine von den oben genannten Kriterien ursächlich für den Schaden sind !

Beispiel der Abgrenzung: *Ein Thema war in letzter Zeit auch die Haftung bei Schäden, die durch Lipozellen entstehen könnten. Rechtspraxis hier ist mit der Hausratversicherung z.B. dass Versicherungsdeckung besteht, wenn sich der Schaden in Vorbereitung zum Flugbetrieb ereignet, z. B. beim Aufladen auf einem Tisch und ein Dritter dadurch geschädigt wird (kein Eigenschaden). Nicht gedeckt ist aber das unbeaufsichtigte Laden z.B. über Nacht im Vereinskeller.*

Versicherungen: Beispielszenario

1. Ausgangssituation

Ein Raketenflieger mit 500g-Rakete, 500m Flughöhe und einer gültigen Privathaftpflichtversicherung startet alleine in Kaltbrunn auf dem üblichen Gelände ohne den Eigentümer (Gemeinde, Bauer) vorher gefragt zu haben, wegen des ausgezeichneten Wetters. Dann passiert als nicht vorhersehbares Ereignis, dass sich der Fallschirm wegen einer im Nachhinein nicht mehr feststellbaren Störung nicht öffnet und die Rakete ballistisch auf die Oberleitung der Gleise stürzt. Dort verursacht sie einen Schaden an einem nahendem Zug, wobei sie die Frontscheibe beschädigt und zusätzlich einen Kurzschluss in der Stromleitung verursacht.

Schaden: 20 KCHF

Was sagt die CH-Versicherung bzw. wirkt hier die Tripoli Versicherung ?

Allianz-Privathaftpflicht: „Der Schaden fällt grundsätzlich unter den Versicherungsschutz der Privathaftpflichtversicherung, da die gesetzlichen Auflagen erfüllt sind.

In der Schweiz benötigt man nach dem Gesetz erst dann eine Aufstiegserlaubnis der Luftfahrtbehörde BAZL, wenn das Fluggerät eine bestimmte Flughöhe überschreitet oder näher als 1,5 km von einem Flugplatz entfernt bzw. auf einem Flugplatz fliegen will. Die Erteilung der Erlaubnis kann vom Nachweis der Zustimmung des Grundstückseigentümers abhängig gemacht werden.

Die fehlende Zustimmung des Grundstückseigentümers hat jedoch keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz, da sie nicht ursächlich für den Schadeneintritt ist.“

Versicherungen Raketenmodellssport Schweiz: Gesetz

Welche Gesetzesgrundlagen gelten für den Raketenmodellssport ?

Es gilt die das **Bundesgesetz** über die Luftfahrt Nr. **748.0** und die **Verordnung** über die Luftfahrt Nr. **748.01** (www.admin.ch) vom 01.10.2012 und vom 01. April 2011

Art. 1

1 Die Benützung des Luftraumes über der Schweiz durch Luftfahrzeuge und Flugkörper ist gestattet.

...

3 Als Flugkörper gelten Fluggeräte, die nicht den Luftfahrzeugen zugehören.

Art. 2

1 Zum Verkehr im schweizerischen Luftraum sind unter Vorbehalt von Absatz 2 zugelassen:

....

3 Über Flugkörper erlässt der Bundesrat besondere Vorschriften.

Aktueller Vorstoss der „Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht - und Versicherungsrecht (Lobby)“: „Pflichtversicherungsgesetz, PflVG vom Sept. 2012“ will die Halter von Flugkörpern unter eine obligatorische Haftpflicht stellen (In Anlehnung an EU-Recht bzw. zur Gewinnmaximierung; Thema Akkreditierung und nat. Garantiefonds)

Versicherungen Raketenmodellssport Schweiz

Welche Gesetzesgrundlagen gelten für den Raketenmodellssport ?

Luftfahrtverordnung, LFV, Nr. 748.01:

Art. 23¹

¹ Die Flugkörper werden in technischer Hinsicht in die Kategorien nach Anhang eingeteilt.

² **Kleine Flugkörper**, wie Feuerwerkskörper oder **Modellraketen**, sowie Hagelabwehrgeschosse dürfen nur eingesetzt oder abgeschossen werden, wenn sie die **Sicherheit der Luftfahrt** nicht beeinträchtigen. Zusätzliche Einschränkungen aus andern Gründen durch den Bund oder die Kantone bleiben vorbehalten.

³ Andere Flugkörper, namentlich bemannte oder **unbemannte Raketen**, dürfen nur mit Bewilligung des BAZL eingesetzt oder abgeschossen werden. Das BAZL kann Auflagen für die Zulassung und den Betrieb festlegen.

Diskussion:

Was klassifiziert in diesem Zusammenhang „Kleine und andere Flugkörper“ ? Allianz-Versicherung CH sagt Modellraketen bis 1kg sind „klein“ (passt ungefähr auch zu den Motoren A-G), aus dem Gesetzestext könnte man auch schliessen, dass jegliche „Modellraketen“ aufgrund des Begriffs immer kleine Flugkörper sind.

Versicherungen Raketenmodellsport Schweiz

Was sagen die verschiedenen Stellen bei Versicherung oder Behörde zum Thema "kleine Flugkörper" (anonyme Anfrage, tel, email oder pers.)

BAZL: "...Tatsächlich fällt die Modellflugrakete unter Artikel 23 der Luftfahrtverordnung und gilt als Flugkörper (ballistisches Geschoss) und nicht als Luftfahrzeug im Sinne des Gesetzes. Deshalb findet die Verordnung über die Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941), die ansonsten für Modellluftfahrzeuge gilt, keine Anwendung.

Eine analoge Auslegung der dort geltenden Gewichtsbestimmungen von 30KG als Limit für eine Bewilligungspflicht wäre nicht sachdienlich.

Aus dem Gesetz und der Verordnung ergibt sich keine exakte Antwort im Sinne einer festgelegten Dimension oder Maximalgewichts. Der Verordnungstext besagt generell abstrakt aber, dass die (ohne Bewilligung) eingesetzten Flugkörper die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigen dürfen. Zudem muss es sich dabei um "kleine Flugkörper" handeln. Andere Flugkörper unterliegen der Bewilligungspflicht des BAZL.

Die Auflistung von kleinen Flugkörpern im Sinne der Verordnung bilden Beispiele um "klein" zu veranschaulichen und ist nicht abschliessend. Der Gesetzgeber ist hier wohl von einer Modellrakete im handelsüblichen Sinne ausgegangen, welche daher in den Dimensionen klar beschränkt sein muss. Die anderen aufgeführten Beispiele wie das Anti-Hagelgeschoss helfen bei der Interpretation. Die Orientierung am international anerkannten - aber rechtlich nicht direkt bindenden - Sicherheitskodex für den Betrieb von Modellraketen hilft dabei konkret zu werden:

<http://www.modellraketen.org/index.php?id=sicherheitskodex0>

Startgewicht: 1500g Maximaler Gesamtpuls: 320 Ns

Der von Ihnen angefragte Umkehrschluss, dass jedes Modell, nur weil es als Modell betitelt wird, als kleiner Flugkörper gilt, wäre daher nicht richtig. Wir empfehlen Ihnen, sich am Sicherheitskodex zu orientieren und falls Zweifel über die rechtmässige Operation ohne Bewilligung des BAZL bestehen, das Projekt mit uns abzusprechen. Bitte beachten Sie, dass bezüglich der Nutzung des Luftraums Einschränkungen bestehen..."

Versicherungen Raketenmodellsport Schweiz

Was sagen die verschiedenen Stellen bei Versicherung oder Behörde zum Thema "kleine Flugkörper"

Allianz-Versicherung (Product Management):

Nach anfänglicher Fehlbeurteilung der Kategorie von Raketen, weder Ahnung noch Interesse, da der Gewichtsbereich versicherungsintern nur bis 1kg klar geregelt ist (aufgrund des zu erwartenden Versicherungsvolumens an Prämienzahlern).

Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung bzgl. Raketen macht bei Allianz wenig Sinn, da das Thema Raketen dort explizit geregelt ist (bis 1kg, Mitgliedschaft im Aeroclub obligatorisch und im Schadenseintritt Fehlbeurteilung von Raketen als Luftfahrzeuge besonderer Kategorie)

Der Versicherungslobby ist diese „Versicherungs-Lücke“ bekannt und sie wollen dies mit einem neuen „Pflichtversicherungsgesetz“ regeln, welche neben den Flugkörpern auch den Schiesssport und andere „gefährliche“ Tätigkeiten einschliesst...

Zürich-Versicherung (2 Aktuare):

Hier ist das Thema eher unbekannt, man ist generell der Meinung, die Haftpflicht sollte wie im Versicherungstext beschrieben für alle Tätigkeiten im privaten Leben gelten. Einem neuen Versicherungsprodukt stehe man eher positiv gegenüber. Falls dies doch nicht intern durchsetzbar wäre, sollte man an eine kleine lokale Versicherung herantreten um ein individuelles Produkt zu erhalten, da dort das Interesse grösser sein dürfte.

Versicherungen Raketenmodellsport Schweiz

Was bedeutet Sicherheit in folgendem Zusammenhang ?

•² **Modellraketen dürfen nur eingesetzt oder abgeschossen werden, wenn sie die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigen..**

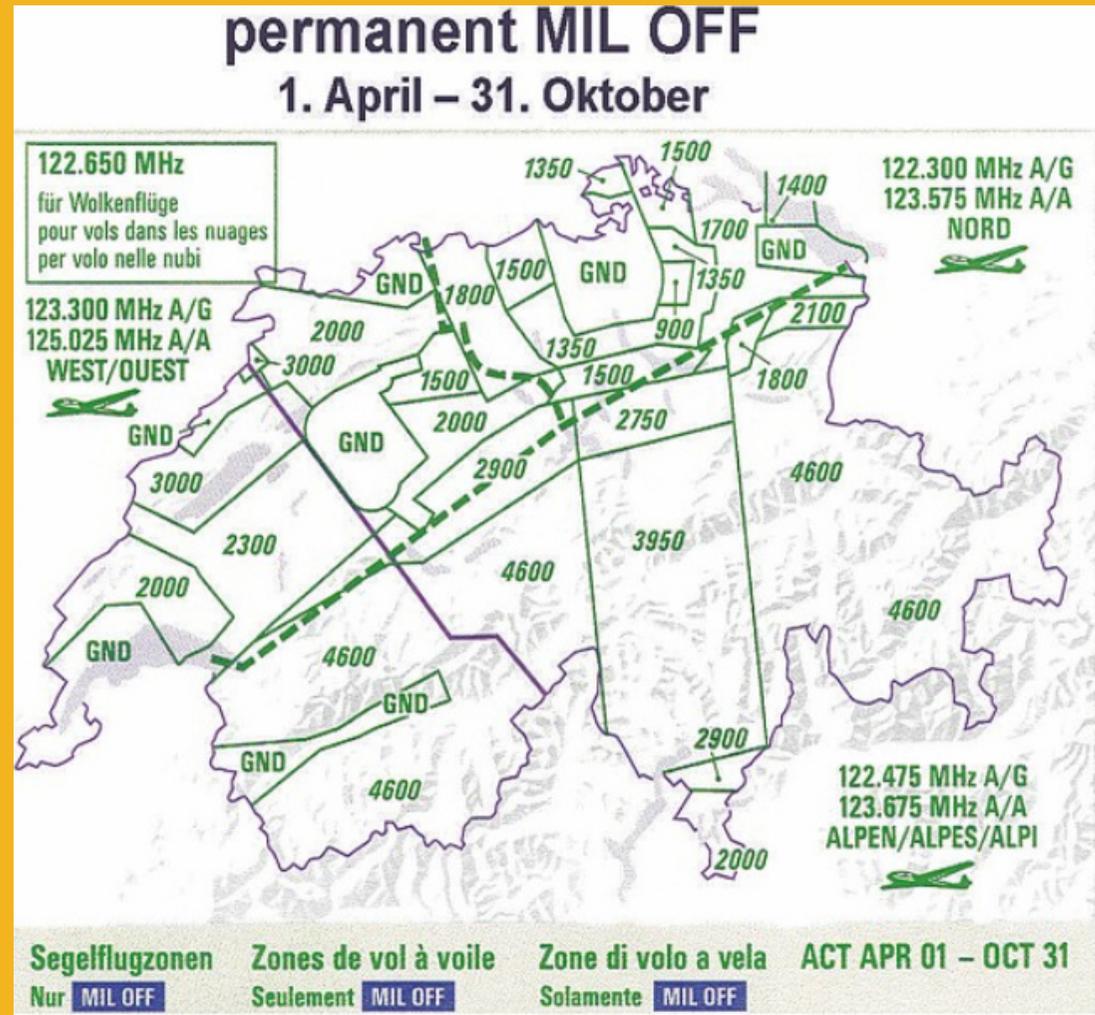
- Fliegen in Zone G (unkontrolliert) bis 600m AGL sollte immer möglich sein (Ausser CTR, TMA, AWY), Flugsicht 1.5 km, keine Flugzeuge nähern sich oder sind sichtbar, Keine Wolkenberührung
- E (kontrolliert) kann ohne Freigabe benutzt werden, aber mit weiteren Einschränkungen, 8km Sicht, Flugraum nicht „aktiv“, was für uns schwierig zu beurteilen sein kann (per NOTAM, 30 Min Vorlauf), es gibt z.B. für Segelflieger permanent freie Räume E, welche wir nutzen könnten (bis 2133m ohne Funküberwachung, darüber mit Abhören des Flugfunks möglich)
- Spezialvereinbarungen auch für Nutzung von Zone C je nach Gebiet, Dauer und Verwendungszweck mit BAZL möglich (z.B. Graubünden)

Klasse	Eigenschaften	Verwendung
C „Charlie“	Kontrollierter Luftraum Einflug nur mit Freigabe und Funk	Oberhalb 3050m im Mittelland/Jura Oberhalb 3950m (MIL OFF) 4600m (MIL ON) in den Alpen Luftstrassen AWY Nahkontrollbezirk TMA
D „Delta“	Kontrollierter Luftraum Einflug nur mit Freigabe und Funk	Kontrollzonen CTR Nahkontrollbezirk TMA
E „Echo“	Kontrollierter Luftraum Keine Freigabe erforderlich	IFR Verkehr möglich
G „Golf“	Unkontrollierter Luftraum Keine Freigabe erforderlich	„Teppich“ über der ganzen Schweiz bis 600m Grund

Versicherungen Raketenmodellsport Schweiz

Was bedeutet Sicherheit in folgendem Zusammenhang ?

CH-Segelflugzonen, welche vom 1.04.-31.10 ohne Genehmigung befliegen werden dürfen (gilt auch für andere Fluggeräte)

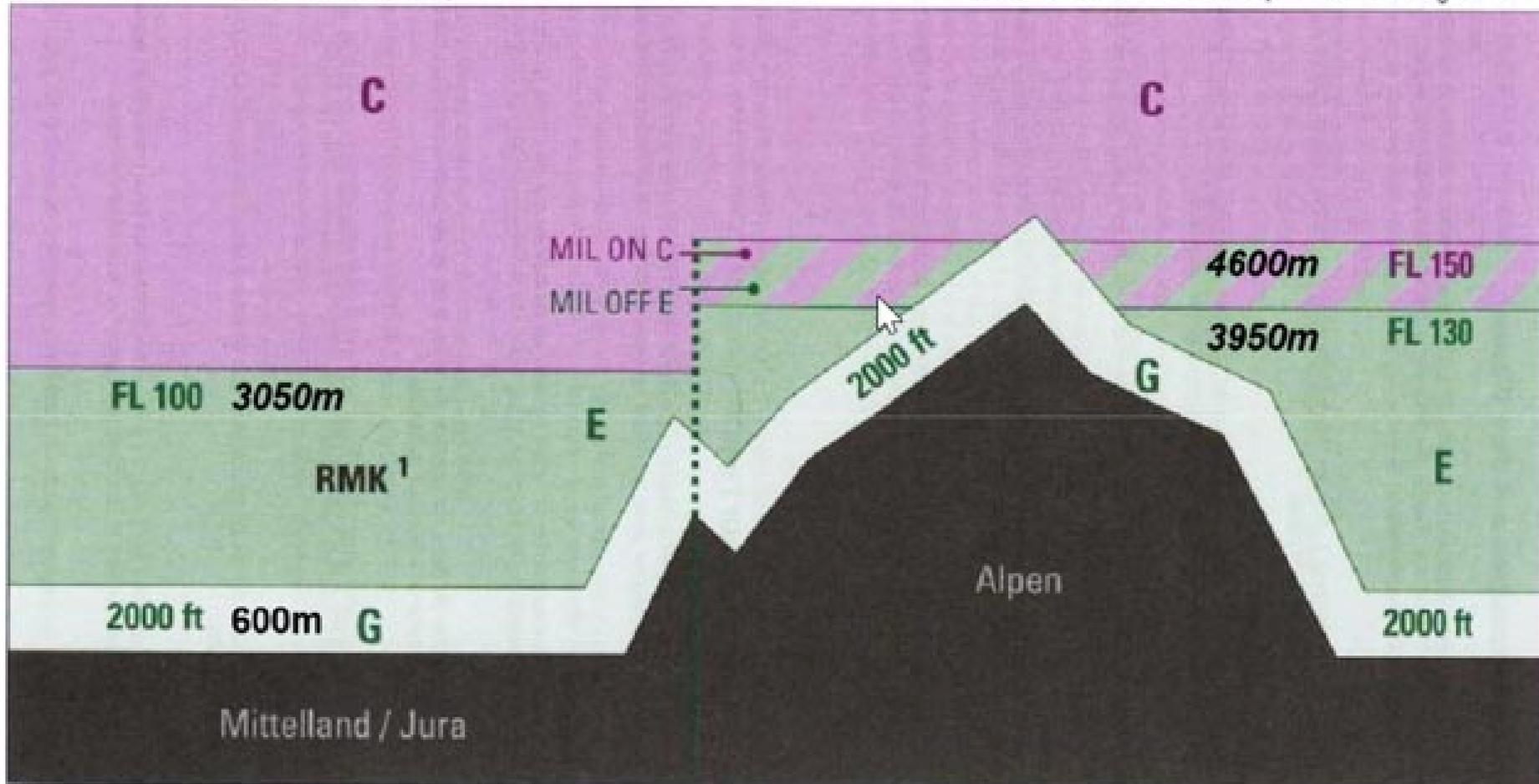


Versicherungen Raketenmodell sport Schweiz

Was bedeutet Sicherheit in folgendem Zusammenhang ?

Allgemeine Luftraumklassierung

Classification de l'espace aérien générale



¹ RMK: Transponder ON obligatorisch > 7000 ft AMSL, darunter empfohlen.
Transpondeur sur ON obligatoire > 7000 ft AMSL, au-dessous recommandé.

Einschub: Versicherungen **Modellflugzeuge** Schweiz

Welche Gesetzesgrundlagen/Vorschriften gelten für den Flugmodellsport ?

Art. 14 Kategorien

¹ Unbemannte Luftfahrzeuge, namentlich Drachen, Drachenfallschirme, Fesselballone, Freiballone und **Modellluftfahrzeuge**, mit einem Gewicht von **mehr als 30 kg** dürfen nur mit Bewilligung des BAZL eingesetzt werden. Das BAZL legt die Zulassungsanforderungen und die Betriebsbedingungen im Einzelfall fest.

² Die Haftpflichtansprüche von Dritten auf der Erde sind vom Halter oder von der Halterin durch eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von mindestens **1 Million Franken** sicherzustellen.

Art. 20 Haftpflichtversicherung

2 Die Sicherstellung der Haftpflichtansprüche ist **nicht erforderlich** für:
d. Modellluftfahrzeuge mit einem Gewicht von **weniger als 0,5 kg**.

3 Der Haftpflichtversicherungsnachweis ist beim Betrieb mitzuführen.

Einzige Strafbestimmung VLK:

Art. 20a

Wer eine Pflicht nach Artikel 10 verletzt, wird nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe i LFG bestraft (Busse bis 20 KCHF, bei groben Verstössen bis 40 KCHF).

Einschub: Versicherungen **Modellflugzeuge** Schweiz

Welche Gesetzesgrundlagen/Vorschriften gelten für den Flugmodellsport ?

Anfrage an BAZL zur Höhenbeschränkung für Modellflugzeuge (Bertram Radelow, Aktuar der Modellfluggruppe Davos):

„Sehr geehrte Damen und Herren, können Sie mir bitte sagen, wo geregelt ist, ob Flugzeugmodelle den kontrollierten Luftraum ("E", über 600m AGL) benutzen dürfen oder nicht. Ein Link auf ein Online-Dokument wäre nett....“

Antwort vom 9.1.2013:

Sehr geehrter Herr Radelow, Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Für Modellluftfahrzeuge gibt es z.Z. nur die folgenden Einschränkungen gemäss Art. 17 der Verordnung über die Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748) Art. 17 Einschränkungen für Modellluftfahrzeuge

1) Wer ein Modellluftfahrzeug mit einem Gewicht bis 30 kg betreibt, muss stets direkten Augenkontakt zum Luftfahrzeug halten.

2) Der Betrieb von Modellluftfahrzeugen mit einem Gewicht zwischen 0,5 und 30 kg ist untersagt:

a. in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes;

b. in Kontrollzonen (CTR), sofern dabei eine Höhe von 150 m über Grund überstiegen wird.

http://www.admin.ch/ch/d/sr/748_941/index.html

Insofern ist in Ihrem Fall wohl insbesondere wortwörtlich Art. 17 Abs. 1 im Auge zu behalten, wonach der Pilot während des Fluges stets direkten Augenkontakt zum Modell haben muss.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Antwort gedient zu haben. Freundliche Grüsse

Yves Hängärtner

lic. iur., Fürsprecher

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Abteilung Sicherheit Flugtechnik ST

Sektion Standardisierung, Sanktionswesen und Register

Mühlestrasse 2, CH-3063 Ittigen, Postadresse: 3003 Bern

Tel.: +41 31 32 5 84 95 Fax.: +41 31 32 5 93 24

yves.haengaertner@bazl.admin.ch<<mailto:mario.effenberger@bazl.admin.ch>>

www.bazl.admin.ch<<http://www.bazl.admin.ch>>

Tripoli Versicherung Vorwort

Recherche über Tripoli und Kontakt mit offiziellen Verantwortlichen

z.B. Email-Anfrage Ende Mai an den Versicherungsverantwortlichen von Tripoli (= Versicherungsagent derselbigen Versicherung), die Police einzusehen, um die genauen Leistungen/Verpflichtungen nachvollziehen zu können.

Antwort:

“TRA can certainly provide you with a certificate of insurance outlining the limits of coverage, but does not give out the actual policy. About the only advice I can offer you is to follow the TRA Safety Code to the letter, and report any incidents to TRA right away. We have no specific “what to do” case scenarios.”

Jeffrey J. Barnes
Your American Family Agent
Phone 319-377-3379
Fas 319-365-3385

Tripoli Versicherung Vorwort

Recherche über die Tripoli Website

<http://www.tripoli.org/Launches/LaunchInsuranceForms/tabid/178/Default.aspx>:

Es steht dort in der Überschrift (Übersetzung):

“Die nachstehenden Informationen zeigen einige der Bestimmungen des Versicherungsschutzes im Rahmen der Mitgliedsbeiträge der Tripoli Rocketry Association. Die unten aufgeführten Informationen dienen nur als Referenz, und beinhaltet keine juristisch bindende Aussage in irgendeiner Art.

Nur der Versicherungsträger kann die abschliessende Deckung entscheiden.”

Kommentar:

Fakt ist, dass wir 50% des Tripoli Mitgliedsbeitrages für diese Versicherung ausgeben, aber die Police nicht einsehen dürfen und auch den Träger nicht erfahren. Weder der Agent noch Tripoli wollen die Police bekanntgeben.

Insofern kann ich nur anhand der vorliegenden Informationen Auskunft über mögliche Deckung geben.

-> Vielleicht kann Jürg in seiner Funktion als Präfekt wirken, um doch noch irgendwie an die Police zu kommen und auf gewisse Missstände an richtiger Stelle hinzuweisen ?

-> Vielleicht macht es mal Sinn, die Diskussion zu entfachen, ob das Thema Versicherung nicht besser dezentral bei den Vereinen/Mitgliedern liegt, dann kann jeder selbst entscheiden, was er benötigt. (Je nach Land und Dachverband liegt möglicherweise auch schon eine solche Versicherung vor bzw. Je nach Gesetz sind nur gewisse akkreditierte Versicherer zugelassen, was dann in Doppelversicherung endet)

Tripoli Versicherung Allgemein

Tripoli-Rahmenbedingungen:

1. Wer Mitglied der “Tripoli Rocketry Association” ist und seinen jährlichen Beitrag fristgerecht einbezahlt hat, der hat eine sog. Haftpflichtversicherung (was nicht notwendigerweise heisst: genügend hoch/umfassend versichert im Schadensfall):
2. Die Versicherung gilt für alle Aktivitäten eines Mitgliedes an Flugtagen, Meetings, Kursen, Seminaren und andere offiziellen Tripoli sponsored Events, d.h. wenn dies von einer Tripoli Präfektur veranstaltet und vorher so bei Tripoli angemeldet wird:
Frage: wo beginnt z.B. in Kaltbrunn die Tripoli-Veranstaltung und wo endet diese (bzw. was ist offiziell seitens des Präfekten der Tripoli zum aktuellen Event angemeldet bzw. ist diese wie vorgeschrieben angemeldet ?)
3. Die Versicherung ist von der Art eine Haftpflichtversicherung, zahlt also nur nach Abzug des Selbstbehaltes die Schäden, welche ein Mitglied “Anderen” zufügt.

Tripoli Versicherung Allgemein

Tripoli-Rahmenbedingungen:

4. Die Versicherung läuft ein Kalenderjahr, (1.Jan - 31.Dez). Sie deckt
 - a. Verletzungen und Sachbeschädigungen auch bei Zuschauern, Unbeteiligten Anwesenden und Tripoli Mitgliedern.
 - b. Ausgaben für medizinische Behandlungen sind ebenfalls begrenzt gedeckt. Allerdings gibt es keine Deckung für Tripoli Mitglieder die eine eigene Körperverletzung oder eigene Sachbeschädigung aus ihren Aktivitäten erleiden.

5. Für jegliche Versicherungsleistung muss der TRA High-Power Safety Code (besteht aus NFPA Publications, Government Publications, TRA Publications und Additional Tripoli Rulings) und ggfs. der Tripoli Research Safety Code in der neuesten Fassung und die Beilagen eingehalten worden sein.

6. Ebenfalls müssen die FAA-Rules (meint laut Tripoli hier die lokalen schweizer Luftfahrtgesetze) eingehalten worden sein, um die Versicherungsdeckung zu erhalten.

(Frage ist hier, was in einem Versicherungsfall der Versicherer an übersetzter Dokumentation dazu einfordert, dies kann möglicherweise ein erheblicher zeitlicher und finanzieller Aufwand sein, der leicht den Schadenswert übersteigen kann)

Tripoli Versicherung Deckungssummen (www.irmi.com)

Ereignisse	Max. Deckung
Haftungsgrenze pro Ereignis / Fall – No Aggregate	\$3,000,000
Products & Completed Operations Each Occurrence and Aggregate, d.h. die Deckung gilt nur während einer Veranstaltung, ohne Folgeschäden, auch wenn die Ursache innerhalb der versicherten Zeit liegt	\$1,000,000
Personal Injury & Advertising Each Occurrence and Aggregate Schäden aus ungerechtfertigter Strafverfolgung/Haft, Persönlichkeitsverletzungen, z.B. Verleumdung, Beleidigung, Verletzung der Privatsphäre, Urheberrechtsverletzungen etc.)	\$3,000,000
Feuerschaden – Jeder Schaden pro Feuer	\$100,000
Medizinische Behandlung – Je Person	\$5,000
Medizinische Behandlung – Je Schadensfall	\$25,000
Sachbeschädigung – Selbstbehalt pro Schadensfall	\$2,500

Tripoli Versicherung FAQ

1. Bei meiner Rakete öffnet sich der Fallschirm nicht und schlägt ein Bauernhofenster, das 1.7 km vom Startpad entfernt ist, ein. Ist dieser Schaden nach Abzug der \$2500 gedeckt ?
2. Meine Rakete bleibt in der Hochspannungsleitung hängen und verletzt beim Herunterfallen am nächsten Tag einen Wanderer. Ist dieser Schaden von der Tripoli-Versicherung gedeckt ?

Nein, *Location coverage is limited to premises necessary and incidental to the insured's operations within a one mile radius of the launch pad.*

3. Sind meine Kinder, welche einen Unfall an einem Flugtag haben, mitversichert ?
Der Versicherungsvertreter schreibt dazu: **“At a Tripoli sanctioned event where a minor causes Bodily Injury or Physical Damage and Tripoli is sued as a result of their negligence or in the event of an accident, there is coverage.”**

Wichtig ist hier immer die “direct Supervision of a TRA-Member”, damit die Versicherungsdeckung gilt (nach wie vor werden wir nur gegen Drittsprüche abgesichert)

4. Was passiert, wenn ein unversicherter Flieger einen Unfall verursacht ?
Die Organisatoren (OK und Vorstand) können haftbar gemacht werden, wenn sie unversicherte Erwachsene teilnehmen lassen (gilt nicht für Zuschauer und Unbeteiligte).

Tripoli Versicherung FAQ

5. Auf welchen Events genau bin ich durch die Tripoli Haftpflicht versichert ?
Genehmigte sowie nicht genehmigte (nicht im Sinne von der Tripoli abgelehnten) Launches, welche unter dem TRA-Safety Code stehen, z.B. NAR, CAR, and UKRA Events, nicht aber z.B. der Start im eigenen Garten oder auf Nachbars Feld
6. Wenn ein Familienmitglied oder ich selbst auf einem sog. TRA sponsored Event durch eine Aktivität eines anderen Raketenflegers verletzt werde, was bekomme ich maximal für meine mediz. Behandlung und wie ist der Selbstbehalt ?
Jede verletzte Person erhält maximal \$5000, maximal werden für dieses eine Ereignis \$25000 bezahlt, es gibt keinen Selbstbehalt (ausser für den Verursacher von \$2500)
7. Beim ALRS/angemeldeter Flugtag gibt es viele freiwillige Helfer, die teilweise nicht TRA-Members sind. Gilt die Tripoli-Versicherung auch für diesen Personenkreis
Ja, Hilfskräfte unter Direktion von TRA-Members sind mitversichert als sog. „additional named insured“s
8. Meine Rakete beschädigt ein Auto (nicht mein eigenes). Wer ist hier zuständig ?
Bei Autos gilt, dass hier die obligatorische Haftpflichtversicherung des Verursachers zur sog. primären Versicherung wird, d.h. zahlen muss.

Tripoli Versicherung FAQ

9. Wann muss ich einen Schaden melden ?
Sofort, am besten innerhalb von 24 Stunden, z.B. mit einer provisorischen Meldung per email mit Ankündigung des Schadensformulars

10. Was muss ich bei der Schadensmeldung machen ?
***Schadensformular von der Tripoli-Website herunterladen, ausfüllen und an die angegebene Adresse am sichersten per Fax und email schicken.
(Am Besten nach vorherigem Review durch Vorstand/OK/Präfekt)***

11. Wer ist der Ansprechpartner bei Tripoli ?
Immer das TRA-Headquarter jbarnes@amfam.com, auf der Tripoli Homepage publiziert

12. Was passiert, wenn Jürg/Alessio einmal vergisst, einen Flugtag bei Tripoli vorher anzumelden und ein Schaden ereignet sich ?
***Wer dann als Verursacher keine Privathaftpflichtversicherung hat, haftet mit seinem gesamten Privatvermögen. (Und falls der dann Pleite sein sollte, geht der Geschädigte ebenfalls leer aus).
Auch kann es zur unschönen Situation kommen, dass der Flyer davon ausgehen konnte, dass der Event TRA-Hosted ist und damit eine Versicherung vorliegt und somit könnte Regress beim Vorstand/Präfekt genommen werden***

Tripoli Versicherung FAQ

13. Wie oft ist in der Vergangenheit ein Schadensereignis bei Tripoli vorgekommen/gemeldet worden ?

Weniger als 1 Vorkommnis alle 4 Jahre laut Versicherungsagent von Tripoli

14. Ist laut Tripoli-Vorschriften ein Ausstosstest auf dem Flugfeld erlaubt ? Wenn ja, nach welcher Vorschrift ?

Ja, gemäss Tripoli Rocketry Association Safe Launch Practices: Abschnitt J: Launch Operations und Tripoli Research Safety Code 7.3.2: “unter Punkt “Freigabe auf dem Flugfeld vom RSO”

15. Frage: Könnte man einen Ausstosstest auch in der Nähe des Flugfeldes durchführen ?

Nein, es steht im oben genannten Text, dass auf den gesamten Gelände dies nur wie oben genannt, durchgeführt werden darf und nur unter RSO-Freigabe

Tripoli Versicherung: Zusammenfassung

1. *Bisher hat es seitens ARGOS noch keinen (angemeldeten) Schaden gegeben und grundsätzlich ist jeder Schadensanmelder erst mal „Pionier“, was die Versicherung angeht.*
2. *In der Praxis hält der Verein es so, dass kleinere Schäden (aber nicht den Selbstbehalt bei Anmeldung bei der Tripoli) bis ca. 3000 CHF komplett aus der Vereinskasse gedeckt wären und es würde der Fall nicht der Versicherung gemeldet (Ausser es liegt eine Haftpflichtversicherung vor, welche den Schaden unkompliziert übernimmt, vielleicht ist das einmal ein Testszenario, siehe Allianz-Praxis). Die 5 Franken Startgeld am Flugtag gelten als Selbstbehaltersatz (Input von Jürg)*
3. *Zum kommenden ALRS wird ein explizites Sicherheitskonzept als Standard verfasst bzw. die bestehenden Dokumente angepasst, damit dies dem „Stand der Technik“ entspricht und möglichst rechts- und versicherungskonform ist, so dass wir im Schadenfall uns gegen Rechtsansprüche von Aussen (Grob Fahrlässigkeit) und gegen behördliche Interventionen gerüstet sind.*
4. *Wir werden die Minimalforderungen der Tripoli bzgl. Versicherungsdeckung, d.h. schriftliche Landowner Permission, Unterschrift der Flyer, Anmeldung jedes TRA-Hosted Flugtages (wieder explizit) erfüllen, damit wir das Risiko einer fehlenden Deckung bei einem grösseren Schaden nicht unnötig aufs Spiel setzen (bzw. unseren Beitrag nicht aus dem Fenster werfen)*
5. *Das Schadensformular ist immer im RSO-Ordner und grundsätzlich ist jeder, der als Flyer einen Schaden verursacht, selbst dafür verantwortlich. Wer mit dem RSO, Pad-Mgr. etc. nicht einverstanden ist, kann jederzeit sein Modell von der Rampe nehmen...*

Bei Fragen, Verbesserungen, sonstigen Anregungen email an thomas.danner@gmx.net

Tripoli Versicherung: Ausblick

Gespräch mit der Allianz Schweiz (Herr Walter Schneider, 058 3571702):

- 1. Die Allianz Schweiz (und auch jede andere Versicherung in Europa) haben einen Risikoteil, den sie selbst als Firma tragen (ausbezahlen) und einen Bereich, der durch Rückversicherungen gedeckt ist (über München und London). Der Raketenbereich ab 1kg liegt per Definitionem im Luftfahrtbereich und ist nur über Rückversicherungen deckbar...und das wird teuer und administrativ*
- 2. Deshalb besteht bei der Allianz und vermutlich auch bei allen anderen europ. Versicherungen kaum eine Chance, dass es individuell oder bis zu ca. 200 Prämienzahlern ein Angebot geben wird (Der Markt ist so umkämpft, dass sich niemand mehr ein weiteres Risiko leisten kann. Er selbst hätte auch innerhalb der CH-Allianz keine Chance und würde als Feedback bekommen „Du bist wohl völlig wahnsinnig...Es geht hier um reine Versicherungsmathematik, denn die Schadenshöhe von 1-5 Mio CHF über Prämien von ca. 100 Mitgliedern wieder reinzuholen ist quasi unmöglich. Wir müssten schon 1000 Mitglieder haben...die Türe ist nicht zu, falls wir uns stark interessieren würden“*
- 3. Das bestehende Versicherungspaket über den Aeroclub mit seinen 7000 Mitgliedern in der CH (inkl. Modellraketen bis 1kg, also A-G-Motoren) war trotz seines langjährigen Engagements die allergrösste Mühe, dies durchzubringen und z.B. nur den Passus „1Kg“ zu erhöhen, für ihn durchzusetzen kaum vorstellbar*
- 4. Selbst da deutsche Versicherungspaket der Allianz (Vereins-/Mitgliederversicherung und Rechtsschutz) umfasst weit weniger Leistungen und steht eher in der Kritik, zuviel Zusagen zu enthalten. Hier kann Herr Schneider aufgrund seiner und der Position der CH (Grösse, Gesetzgebung etc.) diesen Status verteidigen*

Tripoli Versicherung: Offene Fragen

Offene Fragen aus dem Vortrag

1. *Frage von Jürg: Gelten die 5 KCHF für medizinische Erstbehandlung oder für die gesamte Behandlung inkl. Nachbehandlungen ? Thomas Danner klärt dies mit Tripoli ab*
2. *Können wir die schweizer Versicherung, welche Peter Kronenberg für Raketenmodelle bis 30kg abgeschlossen hat, als Nichtflugpersonal abschliessen. Thomas Danner klärt mit der Versicherung ab.*
3. *Jürg meldet die Flugtage als Tripoli-Flugtage nach Planung für das gesamte Jahr an, Schlechtwetterverschiebungen werden nicht gemeldet. Dies soll nach dem Prinzip wie es auch für andere Tripoli-Veranstaltungen gemäss NAR/CAR etc. gilt, auch für uns versicherungstechnisch kein Problem sein und die Deckungen immer noch vollständig gültig sein. Jürg klärt dies zur Sicherheit ab.*

